

## Anhang 4.3 zu Anlage 3a – Prozessbeschreibung Geregelter Praxisübernahme

### Präambel

Die Praxisübernahme im Sinne des HZV-Vertrages ist die fortführende Behandlung von HZV-Versicherten innerhalb einer Praxis, eines bisher an der HZV teilnehmenden HAUSARZT durch einen gemäß §3 Abs. 1 der Anlage 3a Versorgungsmodul „Basisversorgung Chroniker“ der AOK Rheinland/Pfalz-Saarland an der Teilnahme berechtigten anderen HAUSARZT. Ziel ist eine lückenlose Versorgung der HZV-Versicherten im Rahmen der HZV.

### § 1

#### Prozessschritte

- (1) Bis zum 10. Tag des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme müssen sowohl die Meldung über die Praxisübernahme und Kündigung des Vorgängers, als auch die Teilnahmeerklärung HAUSARZT des Praxisnachfolgers dem vom Hausärzteverband beauftragtem Rechenzentrum vorliegen (Beispiel: bei einer Praxisübergabe zum 01.10.2024 müssen die Unterlagen spätestens am 10.07.2024 vorliegen).
- (2) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum informiert die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweils 10. des 2. Monats eines Quartals über alle bekannten Praxisübernahmen zum Beginn des auf das laufende Quartal folgenden Quartals (Beispiel: bis spätestens zum 17.07.2024 wird über Praxisübergaben zum 01.10.2024 informiert). Die Information erfolgt automatisiert, z.B. per Email an einen abgestimmten Verteiler bei der Krankenkasse. Das Übermittlungsverfahren wird bilateral zwischen HÄVG und Krankenkasse abgestimmt. Erforderliche Daten sind Name und Vorname, LANR und HÄVG-ID der beiden HAUSÄRZTE und Datum der Praxisübernahme.
- (3) Der Praxisnachfolger wird nach Eingang der Teilnahmeerklärung HAUSARZT im Rechenzentrum bestätigt oder unter Vorbehalt zum HZV-Vertrag zugelassen, falls er zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Für die Nacherfüllung einzelner Teilnahmevoraussetzungen gelten folgende Übergangsfristen:
  - DMP: Nachweis DMP-Zulassung spätestens zum 4. Monat nach Praxisübernahme. Der Praxisnachfolger muss jedoch zwingend ab dem 1. Tag mit eingeschriebenen Versicherten, also nach erfolgreicher Praxisübernahme, über eine KV-Zulassung verfügen.
- (4) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum erstellt das Arztverzeichnis, in welchem der Praxisnachfolger als HAUSARZT enthalten ist und sendet dieses entsprechend §2 des Anhang 4.1 der Anlage 3a Versorgungsmodul „Basisversorgung Chroniker“ an die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle.

- (5) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum erstellt Pseudo-Teilnahme-Erklärungen mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese bis spätestens zu den in § 6 Abs. 2 des Anhangs 4.1 der Anlage 3a Versorgungsmodul „Basisversorgung Chroniker“ festgelegten Zeitpunkten an die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle. Sollte der HZV-Versicherte von seinem Widerspruchsrecht fristgemäß Gebrauch machen, teilt die Krankenkasse die Ablehnung der Pseudo-Teilnahme-Erklärung dem vom Hausärzteverband beauftragten Rechenzentrum im Rahmen einer üblichen „Ablehnungsmeldung“ im Rahmen des Versichertenverzeichnisses mit. Eine verspätete Widerspruchsmeldung wird im darauffolgenden Versichertenverzeichnis als normale „Beendigung“ mit Wirkung zum Folgequartal durch die Krankenkasse an das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum geliefert.
- (6) Sollte vor Versand der Pseudo-Teilnahme-Erklärungen an die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle ein HZV-Versicherter aktiv einen anderen HAUSARZT wählen (Einschreibung mit Arztwechsel), wird der Versand einer Pseudo-Teilnahme-Erklärung durch das Rechenzentrum unterdrückt.
- (7) Die Krankenkasse informiert die HZV-Versicherten schnellstmöglich schriftlich, und weist diese darauf hin, dass sie einer Bindung an den Praxisnachfolger als HAUSARZT zwei Wochen ab Zugang des Schreibens gegenüber der Krankenkasse schriftlich widersprechen können. Die Krankenkasse stellt sicher, dass sie die von der Praxisübernahme betroffenen Versicherten so rechtzeitig informiert, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist spätestens bei Erstellung des Versichertenverzeichnisses durch die Krankenkasse (vgl. § 8 Abs. 1 des Anhangs 4.1 der Anlage 3a Versorgungsmodul „Basisversorgung Chroniker“) beendet ist.
- (8) Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle führt das HZV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES und übermittelt dies dem vom Hausärzteverband beauftragten Rechenzentrum zu den in § 8 des Anhangs 4.1 der Anlage 3a Versorgungsmodul „Basisversorgung Chroniker“ festgelegten Fristen.
- (9) Erfüllt der Praxisnachfolger im Rahmen der Nacherfüllungsfristen die Teilnahmevoraussetzungen nicht, so wird seine Vertragsteilnahme und damit die der Versicherten zum Zeitpunkt des Endes der Nacherfüllungsfrist beendet.

## **§2**

### **Beispiel Praxisübergabe zum 01.10.2024:**

- (1) Meldung der Praxisübergabe durch Arzt an Rechenzentrum: 10.07.2024
- (2) Meldung der Praxisübergabe durch Rechenzentrum an Krankenkasse: 15.07.2024
- (3) Versand Pseudo-TE's von Rechenzentrum an Krankenkasse: 17.07.2024
- (4) HZV-Versichertenverzeichnis durch Krankenkasse an Rechenzentrum: 01.09.2024